
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0351

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

01.02.2022
15.02.2022

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Wiederaufbauplan der Gemeinde Swisttal für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021
- Beratung über den Wiederaufbauplan mit Beschlussempfehlung an den Rat -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt den Wiederaufbauplan der Gemeinde Swisttal für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 01.02.2022 beschließt der Rat den Wiederaufbauplan der Gemeinde Swisttal für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021 für bisher erfassten und klassifizierten Schadensprojekte mit einer kumulierten Schadenssumme in Höhe von 73.335.014,00 €.

Bis zur Erstabgabe des Antrags können Anpassungen bis zu 50 Tsd. € je Einzelprojekt und in Summe bis zu 500 Tsd. € für den Wiederaufbauplan vorgenommen werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Rates bedarf. Der Rat ist in der folgenden Sitzung über die vorgenommenen Anpassungen zu informieren.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurde die Arbeitsgemeinschaft C&E Consulting und Engineering GmbH aus Chemnitz mit pbs Planungsbüro Schumacher GmbH aus Wiehl als Projektsteuerer mit der Ermittlung und Erfassung der Schäden an der kommunalen Infrastruktur beauftragt, um den Wiederaufbauplan für die Gemeinde Swisttal vorzubereiten. Darin soll eine Darstellung sämtlicher Maßnahmen erfolgen, die zur Beseitigung der Flutschäden aus Juli 2021 sowie für den notwendigen Wiederaufbau erforderlich sind.

Hintergrund dieser Aufgabenstellung ist, dass im Rahmen der Antragstellung der Wiederaufbauhilfe NRW für Kommunen gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur“ sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 („Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) ein Wiederaufbauplan aufgestellt wird.

Mit Inkrafttreten der v.g. Richtlinien am 17.09.2021 können betroffene Kommunen für die bei der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstandenen Schäden eine Wiederaufbauhilfe bis zum 30.06.2023 beantragen. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen. Die Förderquoten können bis zu 100 % betragen.

Überschlägig waren nach erster Einschätzung Gesamtkosten von rd. 60Mio. € brutto (exklusive Baunebenkosten) für die Schäden an der kommunalen Infrastruktur prognostiziert worden.

Für die Antragstellung ist die Erstellung eines Wiederaufbauplanes, in der alle Einzelmaßnahmen mit Angabe der entstandenen bzw. der für die Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur erforderlichen Kosten aufgeführt sind, erforderlich. Über den Wiederaufbauplan ist ein Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Dieser Ratsbeschluss zum Wiederaufbauplan ist dem Antrag beizufügen.

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- a) der Ersatzneubau (auch an anderer Stelle),
- b) Folgemaßnahmen an öffentlichen Ver- und Versorgungsleitungen,
- c) Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung,
- d) wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge (z.B. Arbeitsmaschinen kommunaler Betriebshöfe, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge etc.),
- e) die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes sowie für Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren,
- f) die Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes,
- g) die Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich,
- h) die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen,
- i) die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen,
- j) mit den Maßnahmen verbundene erosionsvermindernde Maßnahmen sowie Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes,
- k) die Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur im Außenbereich von Kommunen,
- l) Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen,
- m) Haltestellenausstattungen und
- n) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes.

In begründeten Fällen sind auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen förderfähig, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 Aufbauhilfeverordnung (AufbhV 2021) zwingend erforderlich sind.

Da es in diesem Zusammenhang häufig diskutiert wird, ist für Straßen und deren Infrastruktureinrichtungen darauf hinzuweisen, dass die Refinanzierungsvorschrift des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Katastrophenfällen wie der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 nicht greift. Die Regelungen des § 8 KAG zielen nicht darauf ab, die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen zerstörte Straßen zu refinanzieren.

Wesentliche Kriterien für sämtliche Schadensfälle bei der Antragstellung sind:

- Es werden Schäden ab 5.000 € berücksichtigt.
- Die Förderquote liegt bei bis zu 100 % Förderung.
- Versicherungsleistungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- Für die Schadensbeseitigung an der kommunalen Infrastruktur ist keine Begutachtung erforderlich.
- Kosten für den Ersatzbau (siehe oben) sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten sind ebenfalls förderfähig.
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich.
- Antragstellung bis zum 30.06.2023
- Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung Köln
- Erstellung Wiederaufbauplan und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Gemeinde Swisttal

Die Erstellung von Projektdatenblätter ist für jede Einzelmaßnahme erforderlich. Diese müssen aber nicht bei der Antragstellung vorgelegt werden. Hier reicht eine listenförmige Aufstellung. Dafür steht als Muster für den Wiederaufbauplan eine Excel-Tabelle zur Verfügung, in der die Grobkosten als Schätzung eingetragen werden müssen.

Um ein gesamtheitliches Bild der entstanden Schäden zu erhalten wurden verschiedene Schadenskategorien entworfen:

- Gemeindestraßen
- Bauwerke
- Hochbau
- Wirtschaftswege
- Fließgewässer
- Spielplätze
- Denkmäler
- Allgemeines

In diesen Kategorien wurden alle Schäden durch Ortsbegehungen erfasst und mit der schon erfolgten Schadenserfassung der Gemeindeverwaltung abgeglichen. Ebenfalls wurden die weiterhin durch die Bevölkerung gemeldeten Schäden zur Verifizierung an den Projektsteuerer weitergeben. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbild des Schadens in der Gemeinde Swisttal. Bisher wurden ca. 200 Schadstellen erfasst.

Die aufgenommenen Schäden wurden geclustert, um sinnvolle, örtlich zusammenhängende und abzurechnende Projekte bilden zu können. Insgesamt wurden 106 Projekte gebildet. Die Projekte wurden den Schadenskategorien zugeordnet und durch die Zuordnung zu den Gemeindeteilen wurde der räumliche Bezug sichergestellt.

Die aufgenommenen Schäden wurden weiterhin in drei Kategorien priorisiert:

Kategorie (Kat) 1 – „**Kritische Infrastruktur**“

Kategorie (Kat) 2 – „**Soziale Aspekte**“

Kategorie (Kat) 3 – „**Übrigen**“

Entsprechend der numerischen Einordnung (1-3) werden die aufgenommenen Schäden abgearbeitet. Innerhalb der entsprechenden Kategorien wird eine weitere Priorisierung vorgenommen, die die Verwaltung intern festlegen wird.

In Swisttal ist durch die Größe der überfluteten Fläche festzustellen, dass eine Vielzahl von öffentlichen Gebäuden im Bereich Hochbau betroffen sind. Hier hat sich herausgestellt, dass sich ein Schwerpunkt im Bereich des Hochbaus in Bezug auf den Wiederaufbau ergeben wird. Hier sind vor allem die Schulen und Kindergärten zu nennen.

Ebenfalls wurde erörtert, bei welchen Schäden ein Wiederaufbau an gleicher Stelle aus Hochwasserprophylaxe keinen Sinn ergibt. Hier wären explizit die Sportstätten in Odendorf zu nennen, die an anderer Stelle wiederaufgebaut werden sollen.

Ein weiterer Schwerpunkt ergibt sich aus den Schadensbilder der vorhandenen Bauwerke. Diese wurde durch einen zertifizierten Bauwerksprüfer begutachtet. Auch hier ergeben sich eine Vielzahl von Brückenneubauten und Bauwerkssanierungen.

Als dritter Schwerpunkt sind die Fließgewässer im Außenbereich zu nennen. Im Zuge des Wiederaufbaus werden alle Fließgewässer im Außenbereich instandgesetzt und saniert, mit der Zielsetzung bei dem nächsten Starkregenereignis leistungsfähige Fließgewässer zu haben.

Im Wiederaufbauplan finden sich auch weitere allgemeine Projekte, wie zum Beispiel

- Projektsteuerung bzw. Koordinierung und Begleitung der Umsetzung des Wiederaufbauplans
- Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Schadensbeseitigung
- Schaffung der hydraulischen Planungsgrundlagen bei der Betrachtung der Gewässer und Gewässerumfeldbereiche

Insgesamt beträgt die aktuell festgestellte Schadenssumme 73.335.014 EUR, brutto.

Bei der weiteren Umsetzung des Wiederaufbauplans wird es notwendig sein, sowohl entsprechende Planungsleistungen als auch hieran anschließend Bauleistungen zu vergeben. Zur Koordinierung der Vielzahl an Einzelmaßnahmen ist eine externe Projektmanagementleistung zur Unterstützung des vorhandenen Personals der Gemeindeverwaltung und der Umsetzung der „sowieso geplanten Maßnahmen und Projekte der Gemeinde“ notwendig. In Anbetracht der Projektgröße und der Relevanz des Projekts (Daseinsvorsorge) ist eine frühzeitige Unterstützung durch einen Projektmanager sinnvoll und im Hinblick auf die Qualität der Einzelmaßnahmen unabdingbar. Auch unter dem Aspekt, dass der Wiederaufbau innerhalb der Gemeinde mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

Mit der Durchführung des vergabekonformen Verfahrens wurde die Kanzlei CLP aus Berlin beauftragt. Die Rechtsanwälte der Kanzlei haben unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Rat mit der Vorbereitung des Vergabeverfahrens begonnen. Nach dem aktuellen Zeitplan ist davon auszugehen, dass die Beauftragung für das Projektmanagement im April 2022 erfolgen kann.

Das für die Erarbeitung und Aufstellung des Wiederaufbauplans beauftragte Arbeitsgemeinschaft wird den erarbeiteten Wiederaufbauplan in der Sitzung vorstellen, erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen. Als Anlage sind der Beschlussvorlage eine Gesamtprojektliste der erfassten Projekte sowie Einzelaufstellungen für jede Ortslage mit

den zusammengefassten Schadenssummen vorab beigefügt. Diese Projektlisten sind aus der dem Ministerium abzugebenden Wiederaufbauliste herausgefiltert; die von der Gemeinde sehr umfangreiche einzureichende Wiederaufbauliste wird im Vortrag der Arbeitsgemeinschaft vorgestellt und erläutert.